

## Antrag

**der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Wolfgang Neskovic, Ulla Jelpke, Dr. Hakki Keskin, Jan Korte, Katrin Kunert, Kersten Naumann, Petra Pau und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Teilhabe ermöglichen – Kommunales Wahlrecht einführen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Zahl der Einbürgerungen ist im Jahr 2008 um ca. 15 Prozent gesunken, gegenüber dem Jahr 2000 hat sie sich damit in etwa halbiert. Insbesondere angesichts dieser dramatischen Entwicklung ist die Einführung eines kommunalen Wahlrechts für Drittstaatenangehörige zwingend geboten, um eine politische Teilhabe hier lebender Migrantinnen und Migranten zu sichern. Denn es verletzt einen Kerngedanken der Demokratie, wenn dauerhaft in der Bundesrepublik Deutschland lebende Menschen über eine längere Zeit hinweg von allen Ebenen der politischen Mitbestimmung per Wahl ausgeschlossen werden. Drittstaatenangehörigen darf das Wahlrecht nicht mit dem unzulässigen und realitätsfernen Argument verwehrt werden, sie könnten sich doch einbürgern lassen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

sich vor dem Hintergrund der massiv rückläufigen Einbürgerungszahlen für ein kommunales Wahlrecht für Drittstaatenangehörige – auch gegenüber den Bundesländern – einzusetzen und entsprechend gesetzgeberisch initiativ zu werden.

Berlin, den 26. Mai 2009

**Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion**

### **Begründung**

Wie koordinierte Länderanfragen in den Bundesländern und journalistische Recherchen ergeben haben, wird der Rückgang der Einbürgerungszahlen im Jahr 2008 vermutlich über 15 Prozent – und damit seit dem Jahr 2000 etwa 50 Prozent – betragen (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 29. April 2009). Die aktuellen Einbürgerungszahlen liegen damit sogar deutlich unterhalb der Werte, wie sie zuletzt vor der Staatsangehörigkeitsrechtsreform des Jahres 2000 erreicht wurden.

Nach den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts zum kommunalen Ausländerwahlrecht vom 31. Oktober 1990 (BVerfGE 83, 37 und BVerfGE 83, 60) entspricht es der „demokratische Idee“, „eine Kongruenz zwischen den Inhabern demokratischer politischer Rechte und den dauerhaft einer bestimmten staatlichen Herrschaft Unterworfenen herzustellen“. Auf die infolge von Einwanderungsprozessen veränderte Zusammensetzung der Bevölkerung müsse „nach geltendem Verfassungsrecht“ mit Erleichterungen des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit für dauerhaft hier lebende nichtdeutsche Staatsangehörige reagiert werden, so das Verfassungsgericht. Da Einbürgerungen jedoch gerade nicht wirksam erleichtert wurden, ist eine Änderung des Grundgesetzes zur Ermöglichung des kommunalen Ausländerwahlrechts erforderlich. Vier von sieben bei der Anhörung des Innenausschusses am 22. September 2008 zu diesem Thema befragten Sachverständigen (vgl. Protokoll 16/74) befanden, dass nicht etwa die Ewigkeitsklausel nach Artikel 79 Absatz 3 des Grundgesetzes einer solchen Verfassungsänderung entgegenstünde, wie dies von Gegnern des kommunalen Ausländerwahlrechts regelmäßig vorgetragen wird. Ein Sachverständiger hielt diese Frage rechtlich für offen, sie bedürfe einer politischen Entscheidung und verfassungsrichterlichen Klärung. Der Sachverständige Dr. Felix Hanschmann bewertete die Entwicklung seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wie folgt: „Kombiniert man jedoch die Vorenthaltung des Wahlrechts mit einer restriktiven Einbürgerungspolitik, stellt man die Inkongruenz zwischen Wahlberechtigten und Herrschaftsunterworfenen auf Dauer“ (vgl. Ausschussdrucksache 16(4)459, S. 23).

Aus Sicht des Deutschen Bundestages sind sowohl Einbürgerungserleichterungen als auch die Einführung des Wahlrechts für dauerhaft hier lebende Migrantinnen und Migranten erforderlich.